



OSTALBKREIS

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung  
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)  
vom 01. Oktober 2024**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 24. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01. Oktober 2024 beschlossen:

**Artikel 1:**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 01. Oktober 2024, zuletzt geändert am 17.10.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Haushalt vorgehaltenen Abfallgefäße (Hausmüll) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a) für 9 Säcke mit	30 l Füllraum	148,80 €
b) je Abfallgefäß mit	60 l Füllraum	150,80 €
c) je Abfallgefäß mit	80 l Füllraum	160,80 €
d) je Abfallgefäß mit	120 l Füllraum	180,60 €
e) je Abfallgefäß mit	240 l Füllraum	240,20 €
f) je Abfallgefäß mit	660 l Füllraum	904,80 €
g) je Abfallgefäß mit	770 l Füllraum	1.055,60 €
h) je Abfallgefäß mit	1,1 m <sup>3</sup> Füllraum	1.658,80 €
i) je Abfallgefäß (Unterflurcontainer) mit	3 m <sup>3</sup> Füllraum	4.524,15 €
j) je Abfallgefäß (Unterflurcontainer mit	5 m <sup>3</sup> Füllraum	7.540,25 €

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach f) bis j).

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 3 hat die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner die Jahresgebühr nach Absatz 2 a) sowie die Sackgebühr für 9 Säcke nach Abs. 3 Satz 1 zu entrichten. Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner erhält Berechtigungsscheine, die ihn zur Abholung von 9 Säcken mit 30 l-Füllraum an den bekanntgegebenen Ausgabestellen berechtigen. Weitere Säcke können zu einer Gebühr nach Abs. 4 erworben werden.

Im Falle einer Müllgemeinschaft wird die Jahresgebühr nach der Anzahl der in einer Müllgemeinschaft zusammengeschlossenen Haushalte bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a) für Müllgemeinschaften mit 2 Haushalten	256,90 €
b) für Müllgemeinschaften mit 3 Haushalten	377,90 €
c) für Müllgemeinschaften mit 4 Haushalten	498,90 €.

2. § 29 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Sackgebühr für die 9 Säcke nach Abs. 2 a) beträgt je Sack mit 30 l Füllraum 1,80 €.

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l Füllraum	3,60 €
b) mit	80 l Füllraum	4,80 €
c) mit	120 l Füllraum	7,20 €

d) mit	240 l	Füllraum	14,40 €
e) mit	660 l	Füllraum	39,65 €
f) mit	770 l	Füllraum	46,25 €
g) mit	1,1 m <sup>3</sup>	Füllraum	66,10 €
h) mit	3 m <sup>3</sup>	Füllraum (Unterflurcontainer)	180,20 €
i) mit	5 m <sup>3</sup>	Füllraum (Unterflurcontainer)	300,30 €

3. § 29 Abs. 4 AWS erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll (§ 13 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 6) beträgt

➤ je Sack mit 30 l Füllraum 4,30 €

4. § 30 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Betrieb oder für eine sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) vorgehaltenen Abfallgefäße (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß

a) mit	60 l	Füllraum	150,80 €
b) mit	80 l	Füllraum	160,80 €
c) mit	120 l	Füllraum	180,60 €
d) mit	240 l	Füllraum	240,20 €
e) mit	660 l	Füllraum	904,80 €
f) mit	770 l	Füllraum	1.055,60 €
g) mit	1,1 m <sup>3</sup>	Füllraum	1.658,80 €
h) mit	3 m <sup>3</sup>	Füllraum (Unterflurcontainer)	4.524,15 €
i) mit	5 m <sup>3</sup>	Füllraum (Unterflurcontainer)	7.540,25 €

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach e) bis i).

5. § 30 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l	Füllraum	3,60 €
b) mit	80 l	Füllraum	4,80 €

c) mit	120 l	Füllraum	7,20 €
d) mit	240 l	Füllraum	14,40 €
e) mit	660 l	Füllraum	39,65 €
f) mit	770 l	Füllraum	46,25 €
g) mit	1,1 m <sup>3</sup>	Füllraum	66,10 €
h) mit	3 m <sup>3</sup>	Füllraum (Unterflurcontainer)	180,20 €
i) mit	5 m <sup>3</sup>	Füllraum (Unterflurcontainer)	300,30 €

6. § 33 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Bei Selbstanlieferung von Abfällen in Kleinmengen, die nicht unter Abs. 3 fallen, beträgt die Gebühr bei Anlieferung

bis 30 l	4,30 €
> 30 l bis 50 l	5,45 €
> 50 l bis 100 l	11,00 €
> 100 l bis 200 l	21,80 €
> 200 l bis 500 l	42,50 €
> 500 l bis 1 m <sup>3</sup>	78,75 €

Anlieferungen in Containern gelten nicht als Kleinanlieferungen.

7. § 33 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Altreifen beträgt für

- Pkw- u.a. Reifen
  - ohne Felge 4,80 €/Stück
  - mit Felge 7,75 €/Stück
  
- Traktor- und Lkw-Reifen bis Durchmesser 1,25 m
  - ohne Felge 30,40 €/Stück

8. § 33 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und Bauschutt in Kleinmengen (max. 0,5 m<sup>3</sup>) auf Erdaushub- und Bauschuttdeponien beträgt die Gebühr bei Anlieferung pauschal für Erdaushub und/oder Bauschutt

bis 50 l (ca. 5 Eimer)	1,90 €
------------------------	--------

> 50 l bis 100 l	3,80 €
> 100 l bis 200 l	7,60 €
> 200 l bis 500 l	32,10 €

9. § 35 Abs. 3 a AWS erhält folgende Fassung:

Die Sackgebühren für Säcke nach § 29 Abs. 3 Satz 1 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht jeweils am 01. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Säcke, für die Gebühren nach § 29 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt werden, anteilig. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, kann dem Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 auf Antrag und gegen Rückgabe der restlichen Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b oder gegen Vorlage der Berechtigungsscheine nach § 29 Abs. 2 die dafür entrichtete Gebühr erstattet werden. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres zu stellen.

10. § 36 AWS erhält folgende Fassung:

- (1) Treten bei Gebühren im Sinne von § 29 Abs. 2 und 3 sowie § 30 Abs. 2 und 3 im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses, grundsätzlich mit dem Tag der Abmeldung beim Einwohnermeldeamt, soweit sich nicht durch eine tatsächliche Inanspruchnahme ein späterer Zeitpunkt ergibt.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.
- (4) Entsorgungsscheine (-schecks) für Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott aus dem Jahr 2013 können entgegen § 15 Abs. 1 AWS in der Fassung vom 01.01.2013 auch nach dem 30.06.2014 noch verwendet werden.

11. § 39 Abs. 3 AWS entfällt ersatzlos

**Artikel 2:**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Dr. Joachim Bläse  
Landrat des Ostalbkreises  
Landratsamt Ostalbkreis  
Aalen, 24. September 2024

Online bereitgestellt am 26. September 2024.